Bitte bei dem Merkblatt zur Fischerprüfung in der Spalte Fischereischein folgendes einfügen:

Jugendfischereischein:
Personen, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, darf der **Fischereischein nur als Jugendfischereischein** erteilt werden, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung abgelegt und das vierzehnte Lebensjahr vollendet. Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeines. Der Jugendfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und darf nur als Jahresfischereischein ausgestellt werden.

Sonderfischereischein:
Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung keine Fischerprüfung ablegen können, kann ein **Sonderfischereischein** erteilt werden. Der Sonderfischereischein berechtigt nur zur Ausübung der Fischerei in Begleitung eines Inhabers eines Fischereischeins. Der Sonderfischereischein ist als solcher zu kennzeichnen und wird für ein Kalenderjahr oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre nach einem vom zuständigen Ministerium bestimmten Muster erteilt.

Fischereischein für Ausländer bzw. Touristen:
Personen, die nicht oder nicht länger als ein Jahr für einen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemeldet sind, **kann auch ohne Fischerprüfung ein Jahresfischereischein erteilt werden**, wenn sie in anderer Weise die für die Ausübung des Fischfangs notwendigen Kenntnisse nachweisen.
Dieser Fischereischein wird aufgrund der Ausnahmebestimmungen des § 31 Abs. 5 LFischG-NRW ohne den Nachweis einer deutschen Fischerprüfung erteilt und berechtigt deshalb nicht zur Verlängerung.